

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Schulverbandes Brüsewitz

für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern wird nach Beschluss des Schulverbandes vom **21.02.2017** und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

| | | | |
|----|--|---------|-----|
| a) | der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 442.200 | EUR |
| | der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 420.500 | EUR |
| | der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | 21.700 | EUR |
| b) | der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 0 | EUR |
| | der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 | EUR |
| | der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | 0 | EUR |
| c) | das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf | 21.700 | EUR |
| | die Einstellung in Rücklagen auf | 0 | EUR |
| | die Entnahmen aus Rücklagen auf | 0 | EUR |
| | das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf | 21.700 | EUR |

2. im Finanzhaushalt

| | | | |
|----|--|---------|-----|
| a) | die ordentlichen Einzahlungen auf | 436.100 | EUR |
| | die ordentlichen Auszahlungen auf | 389.100 | EUR |
| | der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | 47.000 | EUR |
| b) | die außerordentlichen Einzahlungen auf | 0 | EUR |
| | die außerordentlichen Auszahlungen auf | 0 | EUR |
| | der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | 0 | EUR |
| c) | die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 0 | EUR |
| | die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 7.000 | EUR |
| | der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | - 7.000 | EUR |
| d) | die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 30.900 | EUR |
| | die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 70.900 | EUR |
| | der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | -40.000 | EUR |

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf
100.000 EUR

§ 6 Verbandsumlage

Die Verbandsumlage wird auf

2.743,28 €/Schüler

festgesetzt.

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **5,13** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital (vorläufige Stände)

Angaben

| | | |
|--|--------------------------------|----------------|
| zum Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2012 | | 398.305,27 € |
| zum 31.12.2012 (vorläufig) | - 227.114,68 € (JRE vorläufig) | = 171.190,59 € |
| zum 31.12.2013 (vorläufig) | 18.551,37 € (JRE vorläufig) | = 189.741,96 € |
| zum 31.12.2014 (vorläufig) | 44.876,35 € (JRE vorläufig) | = 234.618,31 € |
| zum 31.12.2015 (vorläufig) | 59.325,47 € (JRE vorläufig) | = 293.943,78 € |
| zum 31.12.2016 (vorläufig) | 78.202,69 € (JRE vorläufig) | = 372.146,47 € |
| zum 31.12.2017 (vorläufig) | 21.700,00 € (Haushalt 2017) | = 393.846,47 € |

§ 9 Weitere Vorschriften

Haushaltsvermerk gemäß § 14 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik

Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nicht anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

a) Personalaufwendungen und –auszahlungen, einschließlich der Versorgungsaufwendungen und –auszahlungen, werden über den gesamten Teilhaushalt für deckungsfähig erklärt. Sie sind von der Deckungsfähigkeit mit anderen Aufwendungen/Auszahlungen im Teilhaushalt ausgenommen.

b) Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

c) Aufwendungen für Wertberichtigungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

d) Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden innerhalb eines Teilhaushaltes nach § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Nach § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird festgelegt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Teilhaushalt ab einem Wert von 100.000 € einzeln darzustellen sind.

e) Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 04.04.2017 erteilt.

Zu der nach § 53 KV M-V genehmigungspflichtigen Festsetzung ergeht folgende rechtsaufsichtliche Entscheidung:

1. Für den im § 4 festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit i.H.v. 100.000 EUR wurde die rechtsaufsichtliche Genehmigung am **04.04.2017** erteilt.

Brüsewitz, den 05.04.2017
Ort, Datum




Schulverbandsvorsteher

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderliche Genehmigung wurde am **04.04.2017** durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

Vom 12.04.2017 bis 05.05.2017

zu folgenden Sprechzeiten

Montag: 9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

im Amtsgebäude des Amtes Lützw- Lübstorf, Dorfmitte 24 in 19209 Lützw Zimmer 4 öffentlich aus.

Brüsewitz, den 05.04.2017
Ort, Datum




Schulverbandsvorsteher

Im Internet unter www.luetzw-luebstorf.de mit Ablauf des 12.04.2017 bekannt gemacht